



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXIII. Bericht von der Land-Voigtey Hagenau und der Schutz-Gerechtigkeit über die zehn Elsaßischen Reichs-Städte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

hochblöbliche Cronen dazu genugsam bequemet, an weime es aber bey den vorigen angestanden, daß man nicht weiter und endlich nur auf die ausgebrochene, aller Gütigkeit zerschlägige Articul (darüber neben andern der Eoangelischen Gesandten Meynung nach, nichts zu handeln gewesen, auch dessen Avocation erfolger) ja vielmehr eine wahre Unmöglichkeit selber kommen und keine Milderung erhalten können, aber auch bis noch zu, nicht allein verbessert sondern vielmehr verärgert werden wollen, daß können von jenen die Acta und der Verlauf, die auf Veranlaß der erfolgten Bayerischen Schrifften in offenen Druck kommen, bezeugen und für Augen legen, und läst man dieselbige und eine in Eventum abgefäserte Relation davon reden, dahin Kürge halben sich bezogen wird, daß man auch noch zur Zeit die Sachen, schwerer zu machen und sonderlich an der Chur-Dignität und anhangenden Rechten, die doch auf die Pfälzische Landen, laut der Guldnen Bull, allein gewidmet seynd, und man sich wiederigen Theils eines alten Rechten, so längst mit einhelligem Urthel und Recht und die erfolgte Guldne Bull abgethan und cassirer worden, vergeblich bemühet, gar nicht zu weichen gedencket, das gibt das Bayerische Memorial neben denen bisherigen Herauslassungen und andern darüber abgangenen häufigen Schreiben in Buchstaben.

Hierbey wird aber bestermassen acceptiret, daß die Herren Bayerischen sich abermahls erklähen, sie gehalten sich ihrer Prætenzion und Krieges-Kosten halber an ihren Debitorn und verschriebene Hypothec, und begehren derentwegen consequenter, wie sie sich zu mehrmahln bey und nach den vorigen Tractaten expresslich vernehmen lassen, an Pfalz und selbige Landen nichts zu fordern, solchen fals hat man auch dargegen keine Disputata zu machen und sich derentwegen nicht zu bekümmern; Wofene aber Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit deren bey ihrer Restitution quovis modo enthalten sollten, so mögen Ihr die dargegen verhandene Exceptiones de jure weder von den Principal-Debitorn noch sonst entzogen und verschlagen werden; Undillta aber wäre es, daß, (wie weiter und mit beständigem Grund, da es nöthig und diesen Tractaten nicht vielmehr unähnlich wäre, demonstrirer und ausgeföhret werden könnte) unschuldige und in das 26te Jahr exulierende Kinder, die als Restituendi mit viel bessern Fugen von den Derentatorn zu fordern hätten, mit Krieges-Kosten (deren andere Stände nicht gedencken, sondern neben allen erlittenen Schaden verschmerzen müssen) dardurch sie von dem ihrigen ab- und so lange Zeit im Elende enthalten, auch dabey aller Alimenten aus dem ihrigen destituiret, von andern aber dessen mit vielen Millionen genossen worden, belästiget und länger verdrungen werden solten.

Sie gelehben aber des beständigen guten Anvertrauens, es werden die hochblöbliche Cronen und Stände, wie die darum nachmahln und mit wiederholter voriger Bitte und Erbietungen zum höchst- und fleißigsten gebeten werden, mit allem Eysfer daran seyn, damit Sie zu mahrer Versicherung des verhofften Friedens und Beruhigung unsers geliebten Vaterlandes, so wohl dieser Beschwermiß als aller anderen Zulage und Beymessung endlich entlastiget und zu dem ihrigen ohne fernern Entgelt restituiret werden mögen.

Chur-Pfälzische Abgeordnete.

§. XXIII.

Bericht von
der Land-
vogrey Sa-
genau und
der Schuß-
Gerechtigkeit
über die 10.
Elsaßischen
Reichs-
Städte.

Die in Ober- und Unter-Elsaß gelegene Reichs-Städte, fanden nöthig, durch nachgeleszten Bericht sub N. I. eine etwas genauere Nachricht öffentlich zu geben, was es, von Alters her, vor eine eigentliche Beschaffenheit mit der Reichs-Vogrey Hagenau gehabt habe, und wie

Dritter Theil.

daraus mit nichten einige Unterwürffigkeit, zum Abbruch ihrer Reichs-Unmittelbarkeit, erfolge, mithin auch die dem Erzhauß Oesterreich certo modo übertragene Schuß-Gerechtigkeit, keinesweges als ein Jus Hereditarium an die Cron Frankreich abgetreten werden möge.

Dooo 2

Pre-

1646.
Sept.

1646.
Sept.

N. I.

1646.
Sept.Präsent. d. 20. Sept. S. Diß. Osna-
brug. d. 21. ej. 1646.

Kurzer Bericht von der Land-Vogtey Hagenau.

Nachdem des Heiligen Reichs Städte im Oberrn und Untern Elß, als Hagenau, Colmar, Schlestadt, Weissenburg, Landau, Kayserberg, Münster in St. Gregorienthal, Ober-Rheinheim, Noßheim und Tüschheim, durch unterschiedliche Einfälle und Beraubungen der benachbahrten Westreicher und Lothringer hiebedor mehrmahln gewalthätig angefochten und beschädiget worden, haben dieselbe zu ihrem Schuß und gemeiner Landes-Errettung, unter sich vor 300. und mehr Jahren eine Vereinigung und Bündniß aufgerichtet, und wie selbige anders nicht, als zu ihrer und angränzender Stände mehrer Sicherheit anfänglich angesehen; als haben sie von damahliger Römischen Kayserlichen Majestät, zu solchem Zweck desto füglicher zu gelangen, einen von den nächstgeessenen Fürsten des Reichs, der auf den Nothfall mit Rath und That ihnen beybringen könnte, zu ihrem Schuß-Herrn zu ernennen, allerunterthänigst angefocht, auch selbiger Zeit die Herzoge von Lützelburg, nachgehends das Chur-Fürstliche Haus Pfalz, zu Schuß- und Schirms-Herren erhalten; damit aber es nicht das Ansehen nach und nach kriegete, als müchten dadurch die Städte ihre Privilegia, Freyheit, Immunität und hergebrachte Rechten verlohren können, sind erstgedachte Reichs-Ober- und Land-Vögte nicht allein mit einem leiblich geleisteten Eyd, sondern auch mit eigener Hand und Siegel bekräftigten Reversalen, die Städte bey allen ihren habenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, Herkommen und guten Gewohnheiten, im Nahmen Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät und des Reichs, handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, je und alle Wege verbunden gewesen, welches auch von allen gewesenen Ober-Land-Vögten unverbrüchlich vollzogen worden. Und ob schon von dem Erb-Herzoglichen Haus Oesterreich, nachdem solches durch Carolum V. Anno 1542. turbulento illo tum temporis Imperii statu, selbige vom Haus Pfalz ab und gegen bewilligter etwas weinigs Erhöhung des Rhein-Zolls auf sich gebracht, oftmahl Neuerung anzufangen unterstanden, haben sich doch die Erbahren Reichs-Städte dergestalt wiederlebet, daß sie es bey dem alten Herbringen lassen und selbst bekennen müssen, daß diese tragende Land-Vogtey anders nicht, als zu Schuß und Schirm des Reichs, bevorab dieser entlegenen Frontier-Städten angesehen sey, so gar, daß auch zu Zeiten FERDINANDI I. man mehrgedachte Reichs-Land-Vogtey Hagenau in eine Summa Geldes von 25000. fl. welche das Haus Pfalz Kayser SIGISMUNDO dargeliehen, begründet zu seyn, vorgeben wollen, die Städte solches widersprochen und den gewöhnlichen Reversalibus zu mehrer Cautel expressé einrücken lassen, daß das Haus Oesterreich solche nicht Pfands-Weise, sondern allein, wie ihre Vorfahren, im Nahmen Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät und des Reichs besitzen, massen die von Ihrer weyland Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, Erb-Herzogen LEOPOLDO Christeligen Angedenkens, den Städten zugestellte Reversales solches ihres buchstäblichen Innhaltis ausdrücklichen mit sich bringen; vielweniger mögen die Pflichten, welche das hochlöbliche Haus Oesterreich von den Städten empfangen, Sie hierin etwas vorschützen, als die allein im Nahmen Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät und des Reichs geschehen, und zwar dergestalt, so lange er Land-Vogt seyn werde, welches sich sowohl durch Römischer Kayserlichen Majestät, als des je zu Zeiten gewesenen Ober-Land-Vogts Tod geendet, und allemahl neue Präsentation und Acception erfordert worden. Wohero mit befremden zu vernehmen, daß mehr gedachtes Erb-Herzogliche Haus Oesterreich die so genannte Reichs-Land-Vogtey Hagenau, da doch pro presentia, nächst Ihre Römische Kayserliche Majestät, des Reichs halben Niemand pro protectore recognosciret wird, tanquam hæreditarium der Cron Frankreich neben andern zur Satisfaction zu überlassen entschlossen seyn solle; Wie aber die Erbahren Reichs-Städte unzweifelich Unmittelbare Reichs-Stände, und nach Ableben Ihre Hochfürstlichen Durch-

lauch

1646.
Sept.

lauchtigkeit weyland Erb-Hertog von LEOPOLDI der Land-Vögtlichen angemessenen Protection gänglich entlassen, noch von weyland Ihrer in Gott höchstseligst entschlaffenen noch dero iszo regierenden Römischen Kaiserlichen Majestät ein anderer präsentiret, weniger auf Seiten der Städte acceptiret, und dessen schuldiger Hülffe bey diesen unruhigen langen Krieges Läuften erfreuet; sondern des Gegenpiels ganz und gar mit Hülff und Rath verlassen worden:

1646.
Sept.

Als will man verhoffen, es werden des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände, um Deroselben hiebey höchst verlorene Interesse willen, sothane getragene Schutz- und Schirms-Berechtigkeit wieder das Herbringen tanquam *Ius hereditarium* auszudeuten; vielminder, daß selbige von hochgedachtem Hause Oesterreich in ausländischen Schutz, zu Schimpf deren sonst dßfalls heilsam verfaßten Crayß-Ordnungen, welcher nicht weniger diese geringe, als andere Reichs-Stände fähig, begeben, und als ohne das periclitirende Frontier-Orter in Gefahr ihres Immediat-Standes gesetzt werden möchten, keinesweges gestatten noch zugeben. Wo aber diese Überlassung von offthochgedachtem Hause Oesterreich alleine von desselbigen Allodial-Rentz und Zinsen, welche es bey und in des Heiligen Reichs Städten rechtmäßig hergebracht, und die gewöhnliche jährliche Reichs-oder Stadt-Steuren, darüber die Römische Kaiserliche Majestät alleine quitiren, darunter nicht verstanden, kan man sich solcher freyen Disposition nicht entziehen; nicht zweiffelend, es werde hierunter das hochlöbliche Hause Oesterreich einige Jurisdiction oder Superiorität nicht suchen, gestalten dann selbigem *ne minimum quidem Jurisdictionis gradum* die Erbaren Reichs-Städte niemahln geständig, noch annoch gesehen, auch darbey von weyland Römischer Kaiserlicher und Königlich Majestät jeweilt gehandhabet und geschüzet worden. Über dieses kan denen Ehrbaren zehen Reichs-Städten, bevorab den Evangelischen diese Translation, wo sie auch schon über die befugte Jura nicht extendiret wird, deswegen, daß das hochlöbliche Hause Oesterreich, als ein Stand des Reichs, Constitutioni Pacis Religiosæ unterworfen; hingegen aber Cron Franckreich, als ein ausländischer Potentat, zumahln da alles *jure Allodii*, mit ausdrücklichen Bedinge, die Catholische Religion aller Orten zu conserviren, überlassen, solche wenig attendiren und mit der Zeit leicht dawieder handeln möchte, anders nicht als sehr nachdencklich vorkommen, welches *suo loco & quidem in puncto Assecurationis* zu beobachten seyn wird.

§. XXIV.

Die Königin in Schweden schenkt das Eichsfeld und den Maynschen Hoff zu Erfurth, an Land-Graf Friederich zu Hessen.

Land-Graf Friederich zu Hessen, Eichs-Felds, und des sogenannten Maynschen Hoffes zu Erfurth, welcher als Obrister in Königlich Schwedischen Kriegs-Diensten stand, machte die Landt, und lauter der Schenkungs-Brief von der Königin CHRISTINA in also:

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gotthen und Wenden designirte Königin und Erb-Prinzeßin, Groß-Fürstin in Finland, Herzogin zu Esthen und Carelien, Fräulein über Ingermanland *ic.* thun kund hiermit: Demnach Wir betrachten, die gute tapffere und nützliche Kriegs-Dienste, so Uns und unserer Cron, auch dem allgemeinen Evangelischen Wesen in Teutschland, der hochgebohrne Fürst, unser freundlich geliebter Vetter, Herr Friedrich, Land-Graf zu Hessen, Graf zu Casseleindogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda *ic.* als Obrister zu Hof bey unser Armée und Kriegs-Waffen daselbst, nun eine geraume Zeit, mit beständigem Eifer ungespartes Fleißes geleistet, daß Wir demnach aus freund-müthlicher guten Affection, Seiner Liebden zu einer Ergeßlichkeit, das ganze Eichsfeld mit allen und jeden darzu gehöriigen Städten, Flecken, Dörffern, Amt-Häusern, Vornwercken, Schäferereyen und Meyereyen, auch allen andern Pertinentien, wie die immer Rahmen haben mögen (so viel davon bis dato noch behalten, und von Uns oder in unsern Rahmen an-

Dooo 3

dern